

Kleine Mitteilungen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916. — Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betriebe ihres Gewerbes beziehen, dürfen in den Monaten November und Dezember 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsätze, daß die gleiche Menge bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachungen über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) unverändert in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 259 vom 2. November 1916.)

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 639.) Vom 9. Oktober 1916. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Warenumsatzstempel (Taxistandard 10, §§ 76 bis 83 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 639 —) wird

1. in den Stadtgemeinden durch den Gemeindevorstand,
2. in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken durch den Kreisausschuß

verwaltet und erhoben.

Für Stadtgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hat die Verwaltung und Erhebung auf ihren Antrag durch den Kreisausschuß zu erfolgen.

Auf Antrag von Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist die Verwaltung und Erhebung durch den Kreisausschuß dem Gemeindevorstande zu überweisen.

Für die Bevölkerungszahl ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

§ 2.

Direktivbehörden sind die Überzolldirektionen.

§ 3.

Die Abgabe ist, falls sie von dem Kreisausschüsse erhoben wird, an die Kreisommunalkasse, in allen anderen Fällen an die Gemeinkasse zu zahlen. Der dem Reiche und dem Staat zustehende Betrag ist nach Bestimmung des Finanzministers abzuführen.

§ 4.

Von dem nach § 122 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) aus der Reichskasse gewährten Betrage von 10 vom Hundert der Abgabe erhalten:

1. der Staat 2 vom Hundert;
2. die Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des § 5 8 vom Hundert.

§ 5.

Von den im § 4 Nr. 2 bezeichneten 8 vom Hundert erhalten die gemäß § 1 mit der Verwaltung und Erhebung der Abgabe betrauten Kreise oder Gemeinden 2 vom Hundert.

Die Verteilung der übrigen 6 vom Hundert erfolgt unter die Gemeinden, in denen ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 76 des Reichsstempelgesetzes stattfindet, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Verteilung wird der Ertrag, und wenn ein solcher nicht erzielt ist, das Anlage- und Betriebskapital des abgabepflichtigen Gewerbebetriebes zugrunde gelegt.

Der Ertrag wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) und der §§ 32 Abs. 2, 47, 48 und 48a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) ermittelt und auf die Gemeinden verteilt. Auf die Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals findet der § 29

des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sinngemäße Anwendung.

2. Abgabebeträge unter 100 Mark und die bei der Verteilung nach Nr. 1 im einzelnen Falle sich ergebenden Teilbeträge unter 5 Mark verbleiben den mit der Verwaltung und Erhebung betrauten Kreisen oder Gemeinden.
3. Würde nach der Vorschrift unter Nr. 1 ein Gutsbezirk beteiligt sein, so erhält den auf ihn entfallenden Betrag der Kreis.
4. Über die Verteilung beschließt auf den Antrag einer beteiligten Gemeinde oder eines beteiligten Kreises (vergleiche Nr. 3) der Kreisausschuß und, wenn ein Kreis, die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten.

Gegen den Beschuß des Kreisausschusses steht den beteiligten Kreisen und Gemeinden die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu. Gegen den in erster Instanz ergehenden Beschuß des Bezirksausschusses geht die Beschwerde an den Provinzialrat. Ist im Falle der Beteiligung der Stadt Berlin der dortige Bezirksausschuß für zuständig erklärt worden (Abs. 4), so ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, der einen Provinzialrat für die Beschlusssetzung bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit der Beschlusshördörden erster Instanz bestimmt sich nach § 71 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreises der Amtsverband, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Zusiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. Oktober 1916.

(Siegel) **Wilhelm.**

von Breitenbach. **Bejeler.** **Sydow.**

von Trott zu Solz. **Lenze.** **von Loebell.** **Helfferich.**

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 249 vom 21. Oktober 1916.)

Jubiläumsgruß an die schleswig-holsteinischen Regimenter. —

Herr Karl Heldt, Inhaber der Karl Heldt'schen Hofbuchhandlung in Eckernförde, hat an die schleswig-holsteinischen Regimenter, die am 27. September 1866 errichtet wurden, einen poetischen Jubiläumsgruß ins Feld gesandt, der vielleicht auch für den einen oder den anderen Berufsgenossen von Interesse ist:

Uns schleswig-holsteinisch Regimenter und ehr
stolzen, treuen Jungs to ehrt 50. Geburtsdag
an 27. September 1916 in de grote Sommeflacht.

Als veerjährig Bengels stunn ji all jum Mann

Bi Gravelotte un bi Orleans.

Un nu ju de »Höftig« sitt up den Raden,

Dar gellt dat gans anners noch antopacken,

Bun alle Siden wüllt's up uns dal.

Staht wiß denn Jungs, staht wiß as en Paß!

Holt ju dat Tafettig stewi vnn Liev,

Paßt up dat wi Schleswiger Dütche blyvt,

Lat se weihen as uns Flagg vnn hogen Mast

Uns ole Lösung: Jungs holt fast!

Barbier, Fleischbeschauer und Buchhändler dazu. — Am »Quedlinburger Kreisblatt« lesen wir nachstehende Anzeige:

Westerhausen.

Da drei meiner hiesigen Kollegen zum Heeresdienst einberufen sind, ist es mir nicht möglich, meine Kunden während der bevorstehenden Hausschlachtaison pünktlich bedienen zu können. Ich teile daher meiner werten Kundenschaft hierdurch mit, daß ich vom 1. Oktober ab jeden Mittwoch und Sonnabend abends von 7 Uhr ab, sowie Sonntags nachmittags von 2 Uhr ab bei mir zu Hause rasiere. Ich bitte meine geehrte Kundenschaft von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch machen zu wollen. Meine Preise für Rasieren im Abonnement sind folgende:

für wöchentlich 1 mal rasieren vierteljährlich 1,-

" " 2 " " " 2 "

" " 3 " " " 3 "

Haarschneiden für Erwachsene 20 Pfennig, für Kinder 15 Pfennig.

N.B. Um Irrtümer und das lästige Anschreiben zu vermeiden, fällt die bisher von manchem meiner geehrten Kunden gepflogene Sitte, das Haarschneiden erst am Jahres- bzw. Vierteljahresschluß mit zu bezahlen, von jetzt an weg. Haare werden nur noch gegen gleichbare Bezahlung geschnitten.

Hochachtungsvoll

Gustav Lüttich, Barbier u. Fleischbeschauer.